Bau

APRIL 2025 | PK 124

CSC

Bau – Industrie & Energie

INHALT

Einleitung
1. Mindeststundenlöhne
2. Zulagen
   2.1. Unterkunft und Verpflegung
   2.2. Petrochemie-Zulage
2.3. Schichtzulage
2.4. Lohnzulage für Sonderarbeiten
3. Entschädigung für Werkzeugverschleiß
4. Entschädigung für Arbeitskleidung
5. Treueprämie (Jahresendprämie)
6. Ökoschecks
   6.1. Einmaliger Ökoscheck
   6.2. Sich wiederholende Ökoschecks
7. Betriebszugehörigkeitsprämien
8. Zusatzurlaub für Betriebszugehörigkeit
9. Fahrtkosten und Mobilitätszulage
10. Gewerkschaftsprämie
11. Krankenhausversicherung
   11.1. Bauarbeiter
   11.2. Haushaltsmitglieder
12. Ausgleichsruhetage
13. Zeitkredit
14. Baubeihilfsprämie
15. Garantierter Tageslohn bei Schlechtwetter
16. Zusätzliche Entschädigungen bei Arbeitslosigkeit
17. Besonderer Frostzuschlag
18. Schlechtwettermarken
19. Intervention bei längerer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder (Arbeits-)Unfall
20. Intervention bei einem Arbeitsunfall, der zu ständiger Arbeitsunfähigkeit führt
21. Intervention bei einem tödlichen Arbeitsunfall
22. Urlaubsgeld für Witwen/Witwer
23. Zusatzrente
24. Fragen?
25. Sonstige exklusive Vorteile und Ermäßigungen
26. Werden Sie Mitglied der CSC!

EINLEITUNG

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie in den Grundzügen mit allen Vorteilen vertraut machen, die Sie als Arbeiter im Bausektor haben.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie weitere Informationen zu einem der Themen? Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren CSCBIE-Delegierten oder an ein CSCBIE-Büro in Ihrer Nähe.

Besuchen Sie regelmäßig unsere Website www.lacsc.be/cscbie (nur in französischer Sprache), wo Sie ebenfalls viele Informationen finden. Bleiben Sie auch mit unserer ACV-CSC-App (auf Französisch und Niederländisch) auf dem Laufenden.

Wir verweisen in dieser Broschüre regelmäßig auf eine Publikation, die sich mit einem bestimmten Thema befasst, wie z.B. unsere „Baufach Info“, in der Sie vierteljährlich die neuen Löhne finden. Diese ist, wie alle unsere Publikationen, auf unserer Website verfügbar. Sie können alle unsere Publikationen auch in einem CSCBIE-Büro in Ihrer Nähe erhalten.

1. MINDESTSTUNDENLÖHNE

(40 STUNDEN/WOCHE)

Der Mindestlohn wird vierteljährlich (Januar - April - Juli - Oktober) entsprechend der Indexentwicklung neu berechnet.

Die neuen Löhne finden Sie alle 3 Monate in unserer Publikation “**Baufach Info**”.

Achtung! Möglicherweise haben Sie Anspruch auf einen höheren Lohn dank der Anwendung eines Betriebsabkommens. In diesem Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, dieses kollektive Arbeitsabkommen (KAA) einzuhalten und Ihnen den höheren Lohn zu zahlen.

2. ZULAGEN

2.1. UNTERKUNFT UND VERPFLEGUNG

Ihr Arbeitsplatz ist so weit von Ihrem Wohnsitz entfernt, dass es Ihnen unmöglich ist, jeden Tag nach Hause zu fahren? In diesem Fall ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, für Ihre Unterkunft und Verpflegung aufzukommen.

Kümmert sich Ihr Arbeitgeber nicht darum, muss er eine Trennungszulage zahlen.

Diese Zulagen werden wie die Löhne vierteljährlich indexiert. Sie finden sie in unserer Publikation "**Baufach Info**".

2.2. PETROCHEMIE-ZULAGE

Sie erhalten einen zusätzlichen Lohn pro Stunde, wenn Sie auf dem Gelände eines aktiven petrochemischen Unternehmens arbeiten. Diese Zulagen werden vierteljährlich indexiert, wie die Löhne. Sie finden sie in unserer Publikation "**Baufach Info**".

2.3. SCHICHTZULAGE

Ohne Berücksichtigung der Bezeichnung der verschiedenen Schichten oder des Zeitpunkts, zu dem die Arbeit aufgenommen oder abgeschlossen wird, werden die Arbeitszeiten zwischen:

- 6 und 14 Uhr zu 110 % des Lohnes bezahlt;
- 14 und 22 Uhr zu 110 % des Lohnes bezahlt;
- 22 und 6 Uhr zu 125 % des Lohnes bezahlt.

Wenn die Arbeit in drei aufeinanderfolgende Schichten organisiert ist, wird jeder Schicht eine halbe Stunde Arbeitsunterbrechung gewährt, die zum normalen Lohn bezahlt wird und für die Einnahme einer Mahlzeit bestimmt ist.

2.4. LOHNZULAGE FÜR SONDERARBEITEN

Manchmal werden Sie dazu angehalten, Aufgaben unter bestimmten Umständen auszuführen, bei denen Sie sich trotz der (obligatorischen!) Sicherheitsmaßnahmen unsicher, ängstlich, gestresst oder nervös fühlen. Deshalb ist es legitim, dass Sie eine Zulage für die Zeit erhalten, die Sie für diese Aufgabe benötigen. Hier einige Beispiele:

LISTE DER SONDERARBEITEN	ZULAGE
Abwasser- und andere Kanalisationsarbeiten in engen Gräben von mindestens 1,70 Metern Tiefe	10%
Abbrucharbeiten an Gebäuden, deren Stabilität beeinträchtigt ist	25%
Auf- und Abbau von Gerüsten:	
■ über 10 Meter Absturzhöhe;	10%
■ über 15 Meter Absturzhöhe.	25%
Rohbauarbeiten in der Höhe (Hochhäuser und Mehrfamilienhäuser) mit Absturzgefahr für die ausführende Person:	
■ Arbeiten in 25 bis 40 Metern Höhe;	10%
■ Arbeiten in 40 bis 60 Metern Höhe;	20%
■ Arbeiten in 60 bis 80 Metern Höhe;	30%
■ Arbeiten in 80 Metern Höhe und mehr.	40%
…	

Hinzu kommt eine Liste von unbequemen, beschwerlichen oder ungesunden Arbeiten, für die Sie eine Zulage für die entsprechende Zeit erhalten.
Hier einige Beispiele:

LISTE UNGESUNDER, UNBEQUEMER ODER BESCHWERLICHER ARBEITEN	ZULAGE
Reinigung mittels Sandstrahlen	10%
Entleeren von Zementsäcken in den Zementmischer	12,5%
Arbeiten in Tunneln in Betrieb	25 %
Pflasterarbeiten	10%
…	

Eine vollständige Liste der unbequemen, beschwerlichen oder ungesunden Arbeiten finden Sie im KAA Lohnzulagen oder indem Sie Ihren CSCBIE-Delegierten oder das CSCBIE-Büro in Ihrer Nähe fragen.

3. ENTSCHÄDIGUNG FÜR WERKZEUGVERSCHLEIß

Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen keine Werkzeuge zur Verfügung stellt, haben Sie Anspruch auf eine Verschleißzulage von 0,04 € pro Stunde tatsächlicher Arbeit, wenn Sie in einem der folgenden Berufe arbeiten:

- Marmorarbeiter, Steinmetz;
- Tischler, Schreiner und Treppenbauer in einer Schreinerei;
- Klempner-Verzinker;
- Zimmermann und Zimmermann-Verschaler im Rohbau;
- Säger von weißem Stein, Bearbeiter von weißem Stein, Baubildhauer und Ornamentbildhauer.

Die Zulage beträgt 0,035 € pro Stunde tatsächlicher Arbeit, wenn Sie in einem der folgenden Berufe arbeiten:

- Verputzer;
- Maurer;
- Fliesenleger.

Diese wird zweimal im Jahr (15. April und 15. Oktober) von Ihrem Arbeitgeber bezahlt.

4. ENTSCHÄDIGUNG FÜR ARBEITSKLEIDUNG

Normalerweise liegt es in der Verantwortung Ihres Arbeitgebers, für die Reinigung und Pflege der Arbeitskleidung zu sorgen.

Stellt sich nach der Risikoanalyse heraus, dass die Arbeitskleidung keine Gefahr für die Gesundheit des Arbeitnehmers und seine unmittelbare Umgebung darstellt und dass der Arbeitgeber am Arbeitsplatz keine Einrichtungen (wie z.B. eine Waschmaschine) zur Reinigung der Arbeitskleidung bereitstellt, kann der Arbeitnehmer diese selbst reinigen und pflegen. Ihr Arbeitgeber muss hierfür eine Zulage in Höhe von 0,50 € pro Arbeitstag zahlen.

5. TREUEPRÄMIE (JAHRESENDPRÄMIE)

Im Bausektor erhalten Sie die Jahresendprämie in Form von Treuemarken. Der Bruttobetrag entspricht 9 % des Bruttolohnes, der zwischen dem 1. Juli und dem 30. Juni des Folgejahres verdient wurde.

OPOC/PDOK sendet Ihnen den Beleg bis spätestens 31. Oktober zu. Sie müssen dieses Dokument an ein CSCBIE-Büro senden und wir werden sicherstellen, dass die Zahlung ab Ende Oktober erfolgt.

6. ÖKOSCHECKS

Sie erhalten einmal im Jahr im Monat Mai einen Ökoscheck in Höhe von 115 Euro, wenn Sie vom 1. April bis 31. März Vollzeit arbeiten. Wenn Sie nicht vollzeitbeschäftigt sind oder nicht während des gesamten Zeitraums gearbeitet haben, erhalten Sie diesen Ökoscheck anteilig.

Es ist möglich, dass Ihr Unternehmen diesen Vorteil in einen vergleichbaren Vorteil umgewandelt hat. Fragen Sie Ihren CSCBIE-Delegierten oder das CSCBIE-Büro in Ihrer Nähe. Wir haben eine Liste von Unternehmen, die dieses Recht auf Ökoschecks umgewandelt haben.

7. BETRIEBSZUGEHÖRIGKEITSPRÄMIEN

BETRIEBSZUGEHÖRIGKEIT	EINMALIGE PRÄMIE
25 Jahre	500 €
35 Jahre	700 €

8. ZUSATZURLAUB FÜR BETRIEBSZUGEHÖRIGKEIT

BETRIEBSZUGEHÖRIGKEIT	ANZAHL ZUSÄTZLICHER URLAUBSTAGE (JÄHRLICH)
15 Jahre	1 bezahlter Tag
25 Jahre	2 bezahlte Tage
30 Jahre	3 bezahlte Tag

9. FAHRTKOSTEN UND MOBILITÄTSZULAGE

Als Bauarbeiter profitieren Sie von einer speziellen Regelung für die Zahlung der Fahrtkosten und der Mobilitätszulage. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, die Berechnung Ihrer Mobilitätszulage auf Ihrer Lohnabrechnung anzugeben (es sei denn, Sie oder die Gewerkschaftsdelegation haben Ihren Arbeitgeber davon befreit).
Die Berechnungsmethode, die aktuellen Beträge und weitere Informationen finden Sie in unseren Merkblättern "**Baremen A - B**" und "**Mobilität Baufach**".

MOBILITÄTSTAG

Wenn Sie jährlich (Januar-Dezember) eine Mobilitätszulage für insgesamt 30.000 km oder mehr erhalten, haben Sie Anspruch auf einen Mobilitätstag, der in gegenseitigem Einvernehmen mit Ihrem Arbeitgeber zu nehmen ist. Dieser Tag wird von Ihrem Arbeitgeber bezahlt.

FAHRRADZULAGE

Sie fahren mit dem Rad zur Arbeit? Die Fahrradzulage beträgt 0,29 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer (index 1. Januar 2025). Die Zulage wird jedes Jahr indexiert. Diese ersetzt die Erstattung der Fahrtkosten und die Mobilitätszulage.

10. GEWERKSCHAFTSPRÄMIE

Die Gewerkschaftsprämie (auch Sozialvorteil genannt) wird allen gewerkschaftlich organisierten Arbeitern im Bausektor gewährt.

Die Höhe der Gewerkschaftsprämie entspricht 0,6652 Euro pro Arbeits- oder gleichgestellten Tag während der Referenzperiode (1. April bis 31. März), höchstens jedoch 145 Euro pro Jahr. Dieser Betrag wird Ihnen automatisch Ende Juni jeden Jahres auf das dem CSC bekannte IBAN-Konto überwiesen.

11. KRANKENHAUSVERSICHERUNG

11.1. BAUARBEITER

Der Bausektor hat eine kollektive Krankenhausversicherung bei der AG Insurance abgeschlossen, die für alle Bauarbeiter mit mehr als 6 Monaten Betriebszugehörigkeit kostenlos ist. Die Eintragung erfolgt automatisch, Sie brauchen nichts zu unternehmen.

11.2. HAUSHALTSMITGLIEDER

Sie haben die Möglichkeit, die Mitglieder Ihres Haushalts in diese Krankenhausversicherung aufzunehmen. Zu diesem Zweck müssen Sie einen Betrag bezahlen, der jährlich nach dem medizinischen Index indexiert wird. Diese Prämie muss jedes Jahr gezahlt werden und Sie können entscheiden, ob Sie dies über einen Abzug von Ihren Treuemarken oder per Banküberweisung tun.

Wenden Sie sich an ein CSCBIE-Büro in Ihrer Nähe, wenn Sie die aktualisierten Beträge erhalten möchten.

12. AUSGLEICHSRUHETAGE

Im Baufach werden jedes Jahr 12 Ausgleichsruhetage kollektiv für das ganze Land festgelegt, um die Differenz zwischen der geleisteten 40-Stunden-Woche und der für den Sektor vorgesehenen 38 Stunden-Woche auszugleichen.

Als Arbeiter haben Sie Anspruch auf diese Ruhetage:

- wenn Sie in einem Bauunternehmen beschäftigt sind;
- wenn Sie innerhalb von 60 Kalendertagen vor der Hauptperiode (= Zeitraum um Weihnachten und Neujahr) entlassen wurden und zu Beginn der Hauptperiode noch vollarbeitslos waren.

Grundsätzlich ist es nicht erlaubt, an Ausgleichsruhetagen zu arbeiten. Es gibt jedoch drei Ausnahmen:

- In Ihrem Unternehmen darf am Sonntag gearbeitet werden;
- Sie sind für den Kundenservice bei einem Baustoffhändler zuständig;
- Der Zeitpunkt, zu dem die Ausgleichsruhetage gewährt werden, ist für Sie in der Regel eine arbeitsintensive Zeit (z. B. Zentralheizungsinstallateure in den kältesten Monaten des Jahres [am Jahresende]).

Der für Ausgleichsruhetage gezahlte Tagesbetrag hängt von Ihrer Funktionseinstufung ab.

Seit 2024 wird diese Rückerstattung automatisch auf Ihr Konto überwiesen! Sie erhalten kein Formular mehr. Es ist daher sehr wichtig, dass die CSC über Ihre korrekten persönlichen und beruflichen Daten verfügt. Sollten Ihre Daten aus irgendeinem Grund nicht stimmen, erhalten Sie in der zweiten Dezemberhälfte ein Formular. Senden Sie es so schnell wie möglich mit Ihrer IBAN-Nummer an die CSC, damit wir Ihre Ruhetage noch auszahlen können.

13. ZEITKREDIT

Sie können den Zeitkredit mit Motiv bis zu 51 Monate lang in Anspruch nehmen (1/5, halbzeitig oder vollzeitig). Den Zeitkredit zwecks Ausbildung können Sie maximal 36 Monate lang in Anspruch nehmen. Dabei erhalten Sie eine Zulage des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LfA) als Ergänzung Ihres Lohns. Es gibt zwei Ausnahmen:

- Wenn Sie einen 1/5- oder halbzeitigen Zeitkredit nehmen, um sich um Ihr Kind unter 8 Jahren zu kümmern, erhalten Sie maximal 48 Monate lang eine Zulage vom LfA.
- Wenn Sie einen vollzeitigen Zeitkredit zur Betreuung Ihres Kindes unter 5 Jahren nehmen, erhalten Sie ebenfalls maximal 48 Monate lang eine Zulage vom LfA.

Es gibt auch ein System des Zeitkredits am Laufbahnende bis zur Pensionierung. Sie erhalten eine Entschädigung vom LfA, wenn Sie die Alters- und Karrierekriterien erfüllen.

Sie können ebenfalls Förderprämien der Regionen und/oder der Gemeinschaftennutzen.

Wir empfehlen Ihnen dringend, sich an Ihr lokales CSCBIE-Büro zu wenden, um herauszufinden, ob Sie die Kriterien erfüllen, und um sich ein Bild von Ihrem System der angepassten Arbeit zu machen.

14. BAUBEIHILFSPRÄMIE

Wenn Sie einen Hypotheken-, einen grünen und/oder einen Energiekredit haben, haben Sie Anspruch auf eine jährliche Prämie von maximal 500 Euro netto. Um Anspruch auf diese Prämie zu haben, müssen Sie mindestens 3 Legitimationskarten (Frostkarten) besitzen, der Kredit muss vor mindestens 1 Jahr abgeschlossen worden sein und betrifft das Haus, das Sie bewohnen.

Dies ist auch für ein zweites Hypothekendarlehen möglich: Wenn Ihr erstes Darlehen abbezahlt ist oder Sie den Höchstbetrag von 500 Euro nicht mehr erreichen und Sie ein neues Darlehen haben, können Sie die Baubeihilfsprämie erneut einreichen.

Haben Sie zum Beispiel ein Hypothekendarlehen für eine Renovierung oder für Sonnenkollektoren aufgenommen? Auch in diesem Fall können Sie diese Prämie in Anspruch nehmen.

15. GARANTIERTER TAGESLOHN BEI SCHLECHTWETTER

Wenn Sie die Arbeit aufnehmen, aber wegen schlechten Wetters nicht fortsetzen können, haben Sie Anspruch auf volle Zahlung Ihres Tageslohnes. Mit anderen Worten, Sie erhalten Ihren vollen Lohn für die verlorenen Arbeitsstunden.

Wenn der Arbeitgeber (oder sein Beauftragter) bei der Ankunft vor Ort feststellt, dass es unmöglich ist, die Arbeit aufzunehmen und dass Sie dies effektiv nicht tun, dann:

- kehren Sie nach Hause zurück;
- haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld;
- haben Sie Anspruch auf die Mobilitätszulage.

Wenn Sie im Rohbau arbeiten und wenn Sie die begonnenen Arbeiten aufgrund schlechten Wetters nicht fortsetzen können, gilt eine besondere Regelung:

- 50 % des Lohnes für die aufgrund des schlechten Wetters verlorenen Stunden gehen zu Lasten des Arbeitgebers;
- Die restlichen 50 % werden durch die Zuteilung von Schlechtwettermarken gedeckt (siehe bei Punkt 19).

16. ZUSÄTZLICHE ENTSCHÄDIGUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT

Wenn Sie aufgrund **von Frost oder anhaltendem Schneefall** vorübergehend arbeitslos sind, erhalten Sie zeitlich unbegrenzt zusätzliches Arbeitslosengeld (Frostgeld), das vom Arbeitslosendienst der CSC ausgezahlt wird.

Wenn Sie aus **anderen Gründen** vorübergehend arbeitslos sind, erhalten Sie zusätzliches Arbeitslosengeld (Baufach-Entschädigung) für maximal 60 Tage (6-Tage-Woche), das vom Arbeitslosendienst der CSC gezahlt wird.

Die Höhe dieses zusätzlichen Arbeitslosengeldes hängt davon ab, ob Sie als Bauarbeiter im Besitz der Legitimationskarte (Frostkarte) sind oder nicht, und von Ihrer Lohnkategorie.

Wenn Sie im Besitz einer Frostkarte (anspruchsberechtigt) sind, haben Sie Anrecht auf folgende Entschädigungen:

KATEGORIE	BRUTTOTAGESSÄTZE (6-Tage-Woche)
Kategorie I	6,34 €
Kategorie IA	6,66 €
Kategorie II	7,63 €
Kategorie IIA	8,02 €
Kategorie III	10,08 €
Kategorie IV und mehr	10,85 €

Wenn Ihr Guthaben von 60 Tagen (6-Tage-Woche) aufgebraucht ist und Sie **aus wirtschaftlichen Gründen** vorübergehend arbeitslos sind, fallen Sie auf eine zusätzliche Bruttoentschädigung von 2 Euro zu Lasten Ihres Arbeitgebers zurück.

Wenn Sie **nicht im Besitz einer Frostkarte (anspruchsberechtigt)** sind, haben Sie Anspruch auf eine zusätzliche Bruttoentschädigung von 2 Euro (5-Tage-Woche) für alle Tage, an denen Sie aufgrund von Frost **oder anhaltendem Schneefall** vorübergehend arbeitslos sind, und für einen Zeitraum von 60 Tagen, wenn Sie aus **anderen Gründen** vorübergehend arbeitslos sind, zu Lasten des Arbeitslosendienstes der CSC.

Wenn Ihr 60-Tage-Guthaben (6-Tage-Woche) aufgebraucht ist und Sie **aus wirtschaftlichen Gründen** vorübergehend arbeitslos sind, fallen Sie auf eine zusätzliche Bruttoentschädigung von 2 Euro zu Lasten Ihres Arbeitgebers zurück.

Seit dem 1. Januar 2024 muss **Ihr Arbeitgeber** Ihnen auch **einen Zuschlag von 5,20 Euro pro Tag der vorübergehenden Arbeitslosigkeit** zahlen (im 6-Tage-System, Index 01.02.2025). Diese Maßnahme gilt **für alle Arbeitnehmer mit einem Monatslohn von maximal 4.155 Euro brutto**. Arbeitnehmer mit einem Monatslohn über 4.155 Euro brutto haben Anspruch auf den Zuschlag, sobald sie im selben Jahr mehr als 26 Tage vorübergehende Arbeitslosigkeit bei demselben Arbeitgeber haben. Der Anspruch gilt ab dem 27. Tag. Der Zuschlag gilt nicht bei vorübergehender Arbeitslosigkeit infolge höherer Gewalt.

Achtung! Wenn Sie im Baufach nebenberuflich selbstständig sind, haben Sie kein Anrecht auf die oben genannten sektoralen Arbeitslosenentschädigungen (Frostgeld und Baufach-Entschädigung).

17. BESONDERER FROSTZUSCHLAG

Sie haben Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 5,35 Euro brutto pro bezahlten Frosttag (6-Tage-Woche), wenn Sie im Besitz einer Legitimationskarte (Frostkarte) sind, wegen schlechten Wetters vorübergehend arbeitslos sind und Sie in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April des Folgejahres eine Frostzulage erhalten.

Diesen Betrag erhalten Sie automatisch jedes Jahr Anfang Juni auf das der CSC bekannte Konto.

18. SCHLECHTWETTERMARKEN

Schlechtwettermarken sind für alle Bauarbeiter bestimmt, die zu den Rohbauarbeiten gehören (Unternehmen mit den LSS-Index 024 [Rohbauarbeiten] oder 054 [Bauabdeckung und Verfugungsarbeiten]). Der Bruttobetrag entspricht 2 % der Bruttolöhne, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember verdient wurden.

OPOC/PDOK sendet Ihnen die Schlechtwetterkarte bis spätestens 29. April zu. Sie müssen dieses Dokument an ein CSCBIE-Büro senden und wir werden sicherstellen, dass die Zahlung ab Ende April erfolgt.

19. INTERVENTION BEI LÄNGERER ARBEITSUNFÄHIGKEIT WEGEN KRANKHEIT ODER (ARBEITS-) UNFALL

Wenn Sie länger als 30 aufeinanderfolgende Kalendertage krankgeschrieben sind, haben Sie neben Ihrem Krankengeld Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung:

KALENDERTAGE	BRUTTOTAGESSÄTZE
Vom 1. bis 30. Kalendertag	0 €
Vom 31. bis 56. Kalendertag	7,65 €
Vom 57. bis 337. Kalendertag	8,70 €

Wenn Sie länger als ein Jahr und zu mindestens 66 % arbeitsunfähig sind, haben Sie Anspruch auf **Urlaubsgeld für invalide Bauarbeiter (Aufholprämie)**, wenn Sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie haben mindestens 15 Jahre im Bausektor gearbeitet;
- Ihr letzter Arbeitgeber gehört dem Bausektor an;
- Sie können mindestens 5/7 Legitimationskarten als Anspruchsberechtigte für die letzten 10/15 Jahre vor dem Ende Ihres Arbeitsvertrages nachweisen;
- Sie können nachweisen, dass Sie während des Urlaubsjahres vor dem Jahr, in dem das Urlaubsgeld ausgezahlt wird, arbeitsunfähig waren.

Der jährliche Betrag beläuft sich auf 575 Euro brutto.

Achtung! Sie müssen den Antrag stellen! Wenden Sie sich an Ihr CSCBIE-Büro, das sich um die notwendigen Formalitäten kümmert.
Um davon profitieren zu können, müssen Sie Ihr Anrecht auf gesetzliches Urlaubsgeld erschöpft haben.

20. INTERVENTION BEI EINEM ARBEITSUNFALL, DER ZU STÄNDIGER ARBEITSUNFÄHIGKEIT FÜHRT

Sie erhalten eine einmalige Brutto-Entschädigung von 900 Euro und eine einmalige Brutto-Entschädigung von 700 Euro pro unterhaltsberechtigtem Kind, wenn Sie dauerhaft zu 66% oder mehr arbeitsunfähig sind.

21. INTERVENTION BEI EINEM TÖDLICHEN UNFALL

Sie haben als Witwe/Witwer oder erster Erbe Anspruch auf eine einmalige Brutto-Entschädigung von 6.700 Euro. Außerdem wird eine einmalige Brutto-Entschädigung von 1.200 Euro für jedes Kind gezahlt, das zum Zeitpunkt des tödlichen Arbeitsunfalls unterhaltsberechtigt ist. Hinzu kommt eine jährliche Brutto-Entschädigung von 1.200 Euro, die pro waisengeldberechtigtem Kind und ab dem Jahr nach dem Tod gezahlt wird.

22. URLAUBSGELD FÜR WITWEN/WITWER

Die Witwe/der Witwer kann Anspruch auf Urlaubsgeld haben. Die diesbezügliche Gesetzgebung ist ziemlich komplex. Es gibt verschiedene Arten von Systemen, je nach der Situation (Alter, Familienstand, der Bauarbeiter war Rentner oder nicht usw.) der Witwe/des Witwers zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes/seiner Ehefrau, der/die BauarbeiterIn war.

23. ZUSATZRENTE

Der Bausektor verfügt über ein sektorales Zusatzrentensystem mit Namen „**Plan Construo**“. Der Betrag variiert je nach Dienstalter im Sektor. Je mehr Legitimationskarten Sie haben, desto höher ist der Betrag, der auf Ihr individuelles Bankkonto eingezahlt wird. Mit anderen Worten, die Treue zum Bausektor wird belohnt: Je mehr Jahre Sie im Baufach gearbeitet haben, desto höher ist Ihre Zusatzrente.

Die Zuteilung entspricht einem Prozentsatz des Lohnes, den Sie für Ihre tatsächliche Arbeit erhalten, und dem fiktiven Lohn für bestimmte Zeiten der Inaktivität (z.B. wegen Krankheit).

Hier die Beitragsprozente:

ANZAHL LEGITIMATIONSKARTEN (FROSTKARTEN) (anspruchsberechtigt oder nicht anspruchsberechtigt)	ARBEITGEBERBEITRAG
0 bis 14	1,10 % (1,80 % ab dem 1. Januar 2026)
15 bis 19	1,35 % (1,80 % ab dem 1. Januar 2026)
20 bis 24	1,65 % (1,80 % ab dem 1. Januar 2026)
25 bis 29	2,20 %
30 und mehr	2,65 %

Alle Informationen zu diesem Thema finden Sie im CSCBIE-Merkblatt „**Zusatzrente Baufach**“.

24. FRAGEN?

Haben Sie Fragen zu einem der oben genannten Themen? Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren CSCBIE-Delegierten oder ein CSCBIE-Büro in Ihrer Nähe. Auf unsere Website www.lacsc.be/constructio (nur in französischer Sprache) finden Sie sektorielle Veröffentlichungen und andere nützliche Informationen.
Die Brochüren sind auch in deutscher Sprache in Ihrem CSCBIE-Büro erhältlich.

SCANNEN SIE DEN QR-CODE UND KONSULTIEREN SIE ALLE BROSCHÜREN

25. SONSTIGE EXKLUSIVE VORTEILE UND ERMÄSSIGUNGEN

Neben einer optimalen Qualität der Dienstleistungen, möchte die CSCBIE ihren Mitgliedern mehr Kaufkraft schenken. Durch die CSCBIE-Plus Vorteilskarte und die Einrichtung einer Plattform für Gruppenkäufe erhalten unsere Mitglieder Rabatte und Preisvorteile bei vielen Händlern. So schaffen wir es z.B., den von unseren Mitgliedern an der Supermarktkasse bezahlten Preis um 5 % zu senken, ein anderer Weg für uns, die Kaufkraft unserer Mitglieder zu erhöhen.

Um in den Genuss dieser Vorteile zu kommen, müssen Sie sich auf www.cscbieplus.be (nur in französischer Sprache) registrieren und dem Benutzervorgang folgen. Noch nicht registriert? Dann tun Sie dies noch heute!

Diese exklusiven Ermäßigungen und Vorteile für CSCBIE-Mitglieder sind in der **‚Edenred Discounts'** App* verfügbar, die Sie durch Scannen des beiliegenden QR-Codes herunterladen können.

(App auf Französisch und Niederländisch)*

Vayamundo bleibt für unsere Mitglieder der erste Ansprechpartner für Reisen!
Sie genießen von einer **Preisreduktion von 25%** in Vayamundo-Clubs in Ostende und in Houffalize. Weitere Informationen finden Sie unter www.vayamundo.eu.

26. WERDEN SIE MITGLIED DER CSC!

Erhalten Sie eine leistungsstarke juristische Unterstützung durch erfahrene Juristen, Informationen über Arbeitszeiten, Urlaubstage, Urlaubsgeld, Entlassung, Arbeitsverträge, Lohn- und Arbeitsbedingungen, Vorteile der Existenzsicherheitsfonds, Prämien, Zeitkredit, Frühpension, Gesundheit und Sicherheit, Arbeitsunfälle, Stress, Berufskrankheiten, Krankheit und Invalidität, ...

SCANNEN SIE DEN QR-CODE UND WERDEN SIE MITGLIED DER CSC!

ENTDECKE UNSERE APP ACV-CSC!

Bleibe auf dem Laufenden und lade die ACV-CSC-App herunter

Scanne und entdecke

Available on the App Store

GET IT ON Google Play

- Erhalte Nachrichten aus deinem Sektor
- Berechne deinen Nettolohn, deine Urlaubstage und deine Kündigungsfrist
- Schau dir die Vorteile für Mitglieder an
- Finde schnell den Weg zu ACV

ADRESSEN CSC BAU-INDUSTRIE & ENERGIE

AALST - OUDENAARDE	Aalst: Hopmarkt 45	053 73 45 84
ANTWERPEN	Nationalestraat 111	03 222 70 81
BASTOGNE	Rue Pierre Thomas 12	063 24 47 00
BRUXELLES	Rue Pletinckx 19	02 557 85 85
CHARLEROI	Rue Prunieau 5	071 23 08 93
GENT - EEKLO	Gent: Poel 7	09 265 43 61
HASSELT	Frans Massystraat 11	011 29 09 80
LEUVEN	Kessel-Lo: Martelarenlaan 8	016 21 94 21
LIÈGE	Boulevard Saucy 10	04 340 73 10
MECHELEN	Onder Den Toren 4A	015 71 85 30
MONS - LA LOUVIÈRE - HAINAUT OCCIDENTAL	Mons: rue Claude de Bettignies 10 / 12	065 37 25 93
	La Louvière: Place Maugrétout 17	065 37 26 11
	Tournai: Avenue des Etats-Unis 10 bte 7	069 88 07 42
NAMUR - BRABANT WALLON	Bouge: Chaussée de Louvain 510	081 25 40 27
	Nivelles: Rue des Canonniers 14	067 88 46 35
TURNHOUT	Korte Begijnenstraat 20	014 44 61 01
VERVIERS	Pont Léopold 4 / 6	087 85 99 66
WAAS EN DENDER	Dendermonde: Oude Vest 144 bus 2	03 765 23 17
	Sint-Niklaas: Hendrik Heymanplein 7	03 765 23 00
WEST-VLAANDEREN	Brugge: Koning Albert-I-laan 132	050 44 41 76
	Ieper: St.-Jacobsstraat 34	059 34 26 31
	Kortrijk: President Kennedypark 16 D	056 23 55 51
	Oostende: Dr. L. Colensstraat 7	059 55 25 40
	Roeselare: H. Horriestraat 31 A	051 26 55 31

Verantwortlicher Herausgeber: CSC Bau - Industrie & Energie, Rue Royale 45, 1000 Brüssel / April 2025

CSC
Bau – Industrie & Energie

Rue Royale 45 – 1000 Bruxelles – T 02 285 02 11
cscbie@acv-csc.be – www.lacsc.be/cscbie

cscbie.syndicat – ACVBIE - CSCBIE

Lade unsere app!